

**Abwasserzweckverband Hagenow
und Umlandgemeinden**

TOP.: 08.

**Beschlußvorlage Nr. 04/98
für die Verbandsversammlung am 25. Februar 1998**

Antragsgegenstand: **Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow
und Umlandgemeinden (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Begründung: Durch die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden und der Errichtung weiterer
Sammlernetze und selbständige öffentliche Einrichtungen der Abwasserbeseitigung
ist es erforderlich, die Abwasserbeseitigungssatzung zu überarbeiten.
Der besseren Übersicht wegen und unter Beachtung der Tatsache, daß
die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern neu gefaßt wurde,
soll die Abwasserbeseitigungssatzung zur Erhöhung der Rechtssicherheit neu
beschlossen werden.

Beschlußvorschlag : **Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung über die Abwasser-
beseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Abstimmungsergebnis :

dafür : **21**

dagegen : **1**

Enthaltungen : **0**

Hagenow, den 25. Februar 1998

**Ritzmann
Verbandsvorsteher**

Vorstandsmitglied

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. 1998 S. 29)in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 (GVOBl. 1998 S. 77/ GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669/GS M.-V. 753-2; geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993 GVOBl. S. 178) und der Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden wurde in der Verbandsversammlung am 25. Februar 1998 folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Versorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser)
 - a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Hagenow und die Ortschaften Kirch Jesar , Neu-Klüß, *Kuhstorf, Pätow-Steegen, Toddin*
 - b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für die Ortschaft Bobzin
 - c) *eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Hülseburg*
 - c) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für die Ortschaft Hagenow
 - d) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung
 als jeweils öffentliche Einrichtung.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch den landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und das Abwasser nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfaßt
 1. die Fortleitung und Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (4) Der Abwasserzweckverband schafft und betreibt die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere
 - Klärwerke mit den dazugehörigen öffentlichen Kanalnetzen (Abwasseranlagen) und die
 - Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 3 Nr. 2.
 Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
 - a) die Grundstückskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Abwasserzweckverband ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Abwasserzweckverband.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung dinglichen Berechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Abwasserzweckverband schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Abwasserzweckverband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlußkanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlußrecht). Der Anschluß des Grundstückes ist schriftlich beim Abwasserzweckverband auf einem hierfür bestimmten Vordruck unter Beifügung prüffähiger Unterlagen einzureichen. Bei anderen Grundstücken kann der Abwasserzweckverband auf Antrag den Anschluß zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich des § 5 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß seines Grundstücks an die Abwasseranlage, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, daß der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflußlosen Gruben gesammelte Abwasser abefahren werden.

§ 5 Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Der Abwasserzweckverband kann den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallende Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- bzw. Küchenabfälle, u. a., auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) Feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - c) Schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben z. B. Jauche, Gülle,
 - e) Abwasser, die wärmer als 33 Grad Celsius sind,
 - f) Pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Wenn schädliche oder gefährdende Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist der Abwasserzweckverband unverzüglich durch den jeweiligen Grundstückseigentümer oder Berechtigten zu benachrichtigen.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem

Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

- (4) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch den Abwasserzweckverband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Der Abwasserzweckverband kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (5) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Abwasserzweckverband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Abwasserzweckverband vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichen oder industriellen Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik Einleitbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.
- (7) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitbedingungen den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes nach dem Abwasserabgabegesetz verursacht, hat dem Abwasserzweckverband den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach dem Abwasserabgabegesetz erhöht. Haben mehrere Einleiter den Wegfall der Ermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 7 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlußzwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den Abwasserzweckverband wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Der Abwasserzweckverband kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen beim Abwasserzweckverband einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muß die Hausanschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens erstellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlußverpflichtete dem Abwasserzweckverband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflußlose Klärgrube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlußzwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Abwasserzweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (8) Der nach Absatz 7 Anschluß- und Benutzungspflichtige hat dem Abwasserzweckverband vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück schriftlich anzuzeigen.

- (9) Der Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann entfallen, wenn dieses auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert wird. Der Nachweis der Möglichkeit der Versickerung und die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt dem Grundstückseigentümer.

Das Verfahren zur Befreiung vom Anschlußzwang regelt sich nach den Bestimmungen des § 8 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 8 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 40 Absatz 3 Nr. 4 Landeswassergesetz vorliegt.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Abwasserzweckverband beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Abwasserzweckverband beantragt werden.

§ 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 soll jedes Grundstück einen Anschluß an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je eine Anschluß an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Abwasserzweckverband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Hausanschlußleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt der Abwasserzweckverband. Begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlußleitung und -einrichtung einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften des Abwasserzweckverbandes durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung gemäß § 11 bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch den Abwasserzweckverband. Der Anschlußnehmer kann hiermit auch die bauausführende Firma beauftragen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Abwasserzweckverband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem Anschlußnehmer für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Hausanschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Abwasserzweckverband von diesbezüglichen Ersatzansprüchen festzustellen, die Dritte dem Abwasserzweckverband gegenüber aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichtigen Gesamtschuldner.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann jederzeit fordern, daß die Hausanschlußleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.

§ 10 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflußlose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) der Abwasserzweckverband nach § 6 Absatz 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muß nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Abwasserzweckverband entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu erfüllen § 9 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder Vorfluter mündet, behält sich der Abwasserzweckverband vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 11 Anschlußgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Hausanschlußleitungen und –einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlußgenehmigung durch den Abwasserzweckverband. Hausanschlußleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflußlosen Gruben und die Hauskläranlagen werden auf Anforderung des Grundstückseigentümers nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Erfolgt keine Anforderung zur Entleerung durch den Grundstückseigentümer, wird einmal jährlich eine Pflichtentleerung durch den Abwasserzweckverband durchgeführt.

Bei Hauskläranlagen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt die Pflichtentleerung alle zwei Jahre.

Der Nachweis darüber, daß die jeweilige Hauskläranlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht, obliegt dem Grundstückseigentümer.

Der Tourenplan für die Pflichtentleerung wird durch den Abwasserzweckverband öffentlich bekanntgemacht.

- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers bzw. Schlammes müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Abwasserzweckverband kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und den Zugang entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13 Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Schäden vom Abwasserzweckverband aufgrund vorsätzlicher Handlungsweise oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus abflußlosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen, sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Hausanschlußleitungen und –einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Dem Beauftragten des Abwasserzweckverbandes ist zum Abfahren des Schlammes oder des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und –pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 15 Anschlußbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und Erneuerung der Abwasseranlagen werden Anschlußbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 1 Ziffer 6 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt,
2.
 - a) nach § 5 Absatz 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 9 Absätze 3 und 4 die Hausanschlußleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) nach § 10 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - e) die nach § 11 Absatz 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - f) den Bestimmungen für die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen gemäß § 12 zuwiderhandelt,
 - g) den in § 14 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt oder das Zugangsrecht verwehrt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 21.12.1992 außer Kraft.